

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis
(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBI. 2024 Nr. 98),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) vom 17.12.2020 (GBI. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 44)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233, 1249),
- § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWIn AöR)

hat der Verwaltungsrat der KWIn AöR am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020, 06.12.2021 und 07.12.2022, 11.12.2023 und 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 127 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.“

2. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert und abgeholt werden können.“

3. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Altpapier und Schrott“ die Wörter „durch die KWIn“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum

115,29 EUR

80 l Füllraum

153,72 EUR

120 l Füllraum

230,59 EUR

240 l Füllraum	461,17 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.113,71 EUR.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:

- mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils 29,70 EUR
- mit einem Füllraum von 1,1 cbm 41,05 EUR.“

c) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d) werden nach der Angabe „Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5“ die Wörter „sowie fehlerhafte Bereitstellung“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Fassungsvermögen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Fassungsvermögen bis zu 1,1 cbm Füllraum 154,00 EUR.“

e) Absatz 8 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Elektrogrößgeräte
Menge: unbegrenzt
Anzahl der Abrufe: unbegrenzt
Gebühr: 30,00 EUR pro Gerät.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 12,80 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 8,53 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.“

b) Absatz 2 Nummer 2.9 wird wie folgt gefasst:

„Altholz A IV gemäß AltholzV 20,00 Pauschale“

c) Absatz 2 Nummer 2.10 wird wie folgt gefasst:

„Altholz A I - A III (haushaltsübliche Menge) gemäß AltholzV kostenlos Pauschale“

d) Absatz 2 Nummer 2.12 wird wie folgt gefasst:

„Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) pro Sack ¹⁾ 20,00 Pauschale“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Buchen, den 10.12.2025



Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) oder aufgrund der LKro beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKro unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.